

Vorschriften

über

Vorbereitungsdienft, Prüfung und Unstellung

Instizsubaltern- und Unterbeamten

Breußen.

Zweite Auflage.



Berlin. Earl Heymanns Berlag. 1886.

Trenpipher Rend II. 120.

Inhalt.

1.	Befeg, betreffent bie Dienftverhaltniffe ber Gerichtsichreiber,	Seite
	vom 3. Märg 1879	5
2.	Gerichtsichreiberordnung vom 10. Februar 1886	10
3.	Dolmeticherordnung vom 24. April 1886	23
4.	Gerichtsvollzieherordnung vom 23. Februar 1885	30
	Dienstordnung für die Gerichtsbiener vom 23. Februar 1885	44
6.	Rangleireglement vom 23. Marg 1885 (Ausgug)	48
7.	Allgemeine Berfügung, betreffend die Buftandigfeit ber Juftig-	
	behörben in Unftellungsangelegenheiten, vom 2. Marg 1885 .	51
8.	Beftimmungen über bie Rautionen ber Juftigfubaltern- und	
	Unterbeamten	55

Dolmesscherordnung.

Bom 24. April 1886.

§. 1. Jum Dolmetider tann nur ernannt werben, wer als Gerichtsichreiber ober Gerichtsichreibergehülfe auf Lebenszeit angestellt ift und bie Dolmeticherprufung bestanben hat.

- ja 3. Der Dolmetiderpriftium muß ein minbellens ein ähriger Borbereitungsbienit vorangehen. Mähren biefeis Steittaums ist der Armörter mach näherer Bestimmung des Oberlandesgerichistprässenten mindeltens 4 Monate bet einem Landsgericht zu bestämtigen. Der Borbereitungsbiems ist in der Beise zu leiten, daß der Ammärter Gelgensteit erhölt, sich in dem Imeigen des Dolmericherbeinse ausgehöhen. Der Borbereitungsbiems des Odmericherbeinse ungstüßten. Der Borbereitungsbiems den zurüdgelagt werden, möhrend der Mindierbetepreisung oder sitte die Gerichtschreibergebussen in den bestädigt ist; einer Berbargerung des einen wie des anderen Borbereitungsbiemste bebart es in diesem Halle nicht.
- §. 3. Bu bem Borbereitungsbienfte foll nur zugelaffen werben, wer

1. bie Dolmeticherprüfung bestanben hat, und

2. bie Gerichtsichreiberprufung ober bie Prufung jum Gerichtsichreibergefülfen bestanden hat, oder gum Borbereitungsbiense für biefe Prufung zugelassen ist. Mit Bornahme ber Dolmetscherprufung ist ein Dol-

Mit Bornahme der Dolmetigerprüsiung ist ein Zometider, melder zu den Missischeren er Prüsiungskommission für die Dolmetigerprüsiung (s. 18) gehört, zu beauftragen. Die Borprüsiung ist darauf zu richten, ob der Anwärter sich ölber die Gegenstände des gewöhnlichen Lebens mitholich und ichtiftlich in ber beutschen und in ber fremben Sprache fließend ausbrücken faunt, ob er die Regeln ber Grammatif beiber Sprachen hinklänglich inne hat und ob er genügendes Auffasignerungen bestigt.

5.4. Sofern es dem dienfiliden Interesse mit Nücklich auf die besonderen im Oderlandsegerichtsbegit obwaltenden Berhältnisse nirtyricht, fomme Personen, wedig die Solmetscherprüfung bestanden haben, zum Vorderertungsdienst für die Vollegerichtsbegreichten die Gerichtsforderberrüfung auch die beschäftsforderberrüfung auch die beschäftsforderberrüfung auch den Gerichtsforderberrüfung auch den Gerichtsforderberrüfung auch den Gerichtsforderberrüfung auch den werden der Vollegerichter Schaffen von 10. zehreiten 1886 (3.9%-2016. S.9.8)) beseichneten Expredertuifses zugelassen werden. Die dennachfüng Julassung locker Personen zur Gerichtsförderberrüfung auf erft nach bestanderen Dollentsförerprüfung erfolgen.

Bon der bevorstehender Ermächtigung kann ausnahmsweise auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn ein dienstliches Interesse nicht vorliegt, der Anwärter jedoch bei Ablegung der Vorprüfung eine hervorragende Besähigung sin

ben Dolmetichervorbereitungsbienft bargethan bat.

§. 5. Ueber bie Bulaffung jum Borbereitungsbienft enticheibet ber Prafibent bes Oberlandesgerichts.

S. 6. Den Vorständen der Gerichte liegt die allgemeine Leitung des Lorbereitungsbienites ob. Sie haben den Dolmetscher zu bestimmen, unter bestimt befonderer Leitung der Anwärter beschäftigt werden soll.

§. 7. Ueber den Erjolg des Borbereitungsdienftes haben den Porfühnte der Gerichte, bei welchen der Annörter bestägfitigt wurde, noch Anförung des mit der besinderen Zeriung des Borbereitungsdienstes beauftragten Dolmetigieres ein Zeugnifauszuschlen und basselbe dem Präsidenten des Oberlandesgerichts worusen.

\$. 8. Die Dolmeticherprufung wird bei einem von bem Präfibenten bes Oberlandesgerichts für ben Bezirk bes Ober-

landesgerichts zu bestimmenden Gerichte abgelegt.

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf die Dauer des Geschäftsjahres aus Richtern, Staatsamwälfen und Dolmetschern, die an dem Sitze des Gerichts, bei welchem die Prüfungskommission gebildet is, ihren Wohnsitz haben, ernannt,

¹⁾ G. oben Geite 10.

Bu Mitgliebern ber Prüfungstommission dürsen nur solche Midster und Staatsanwälte ernannt werben, welche ber stember gerache mächtig sind. Soll ein Staatsanwalt sum Mitglieber Rommission ernannt werben, so hat sich ver Derlandesgerichtsprässen bes Einverkändnisses des Oberstaatsanwalts zu vergewissen.

In die für den Begirk des Oberlandesgerichts in Posen zu bilbende Prüfungekommission sind auch Lehrer der polnischen Sprache, welche an einer höheren Lehranstalt angestellt

find, zu berufen.

In Ermangelung von Dolmetschern können an Stelle berselben auch andere Personen, welche der fremden Sprache mächtig sind, zu Witgliedern der Prüfungskommission ernannt werden.

Die einzelnen Prüfungen find von einem Nichter oder Staatsamvolt und einem Dolmetscher, im Bezirte des Oberlandesgerichts in Posen von einem Nichter oder Staatsamvolt, einem Dolmetscher und einem Lehrer der polnischen Spracheadpunchnen.

Die geschäftliche Leitung ber Prüfungetommiffion fteht

bem Borftande bes Gerichts gu.

Sind im Bezirke eines Landgerichts Dolmeticher für verichiebene Sprachen angestellt, so find für die verschiebenen Sprachen besondere Prüfungekommissionen zu bilden.

§. 9. Ueber die Bulaffung gur Prüfung 1) enticheibet

ber Prafibent bes Oberlandesgerichts.

Die Zulassung barf nur erfolgen, wenn ber Anwärter zur Ablegung ber Prüfung für genügend vorbereitet zu erachten ist.

- \$, 10. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mindliche. Sie ist darauf zu richten, ob der Anwärter für die Berrichtungen eines Dolmetscher sich die ersorderliche Kenntnis und praktische Gewandtheit erworben hat.
- §. 11. Die fchriftliche Prüfung geht ber munblichen voraus. Sie besteht in ber Anfertigung von Uebersetungen

¹⁾ Die Prifitungsgef\(\text{bf}\) bert betragen nach der Wiln-Berf, vom 2. Desember 1880 f\(\text{fir}\) jeden Kandibaten 6 Warf und find in der Regel vor der Prifitung einzugablen. Die bei einer Prifitung auffommenden Geb\(\text{bf}\) bei mitter find unter die betheiligten Examinatoren nach gleichen Antheilen zu vertieblen.

aus ber fremben Sprache und in dieselbe. Die Ansertigung ber schriftlichen Arbeiten erfolgt am Sige der Priffungsbehörbe unter Aufsicht eines Beamten, in der Negel ohne Benugung von Sprachlehre und Mörterbuch.

Die Beurtheilung ber schriftlichen Arbeiten erfolgt burch

liche Brufung abgelegt werben foll.

§. 12. Die mündliche Prüfung ift nicht öffentlich.

Bu einem Prüfungstermin tonnen mehrere, jeboch nicht

mehr als fechs Unwarter zugelaffen werben.

Die Entscheing barüber, ob die Krüfung bestanden sei, errolgt nach dem Gedammtergebnisse der schriftlichen und minde lächen Prüfung. Als bestanden gilt die Krüfung nur, vern die Mitglieber der Krüfungsbommissen, welche die Krüfung abendemen, darin übereinstimmen.

Der Gang ber mundlichen Prüfung im Allgemeinen und bas Gesammtergebniß ber Prüfung ift zu ben Aften zu vermerken

§. 13. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts auszustellendes Zeuanis.

Wer die Prifiung nicht bestanden hat, kann nach Jurüdlegung eines weiteren Vorbereitungsdienfles zu einer zweiten und letzten Prifiung zugelässe werben. Die Dauer des weiteren Vorbereitungsdienstes und die Behördern, bei welchen ber Anwärter während besselben zu beschäftigen ist, werben von dem Krässententen des Oberlandsegerichts bestimmt.

Bird die Gerichtsichreiberprüfung eines Anwärters, melder bereits die Dolmetscherprüfung mit Erfolg abgelegt hat, als nicht bestanden erachtet, so hat die Prüfungsfommission augleich darüber au entscheben, ob der Anwärter die für das Beiteben der Gerichtsichreibergchissichreibergrüfung erscherftigen Kenntnisse bestät (s. 22 der Gerichtsichreiberodnung dom 10. Februar 1886.) 3. "A.» (B. 3.3). Bird die Frage vom der Kommisson bejahr, so sit das Beitehen der Gerichtsichreibergehüssen vrühung zu konstanten. Die Anwärter, welche die Prüfung aum Gerichtsichreibergehüssen baben, können zu Gerichtsichreibergehüssen der der der der der der Kelle, mit welcher eine Ohnmeischerause beständigen bestätelnen der der der der der der der der der Kelle, mit welcher eine Ohnmeischerause beständige

¹⁾ S. oben Geite 17.

remuneration verbunden ift, ernannt werden. Die Anwartschaft auf folche Stellen batirt von dem Tage des Bestehens der Dolmetscherprüfung.

- §. 14. Die Dolmeticher werben von bem Präfibenten bes Oberlandesgerichts ernannt.
- s. 15. Die Dolmetscher beziehen eine stellenmäßige Gehaltszulage. Die Ernennung ber Dolmetscher erfolgt für bie Dauer ber Betleibung ber Gerichtsschreibergehülsenstelle bei bem betreffenben Gericht.
- §. 16. Im Falle einer erforberlichen Aushülfe oder Stellvertretung können mit der einstweiligen Wahrnehmung der Dolmetscheregichäfte beauftragt (zu Hülfsbolmetschern bestellt) werden:
 - Personen, welche bie Dolmetscherprüfung bestanden haben.
- In Ermangelung folder Berfonen konnen beauftragt merben:
 - Personen, welche im Borbereitungsbienst für bie Dolmetscherprüfung seit minbestens brei Monaten beschäftigt finb.
 - Personen, welche als Gerichtsschreiber ober Gerichtsjchreibergehülfen angestellt sind, ober mit der einstweitigen Wahrenbung der Gerichtsschreibergehöste beauftragt werben können (s. 24 der Gerichtsschreiberordnung vom 10. Jebruar 1886,) I.-A.-R. S. 38),

sofern nach einem Zeugnisse bes Borstandes des Gerichts, bei weldgem sie beschäftigt sind, anzunehmen ist, daß sie zur einstweiligen Wahrnehmung des Dolmetscherdienkes besähigt sind. Unter besonderen Berbältnissen kann der Auftrag auch

anderen für befähigt erachteten Bersonen ertheilt werden.

Der Auftrag wird von bem Prafibenten bes Oberlandesgerichts ertheilt.

In bringenden Fällen kann berselbe bis auf weitere Ansordnung bes Präfidenten bes Oberlandesgerichts von dem Borsftande bes Gerichts ertheilt werden.

§. 17. Die bei ben Sufligbehörben gur Ausbilbung beichaftigten Anwärter, welche bie Prufung als Dolmetscher ber

¹⁾ G. oben Geite 18.

polnifgen, lithauligen ober böhmifg-mährligen Sprache betanben haben, find jugleich aushülfsweife als Hilfsbolmelfiger bei dem betreffenden Gericht, ober wenn fie einer Staatsamwaltligaft überwiefen find, als Hilfsbolmelfiger bei dem kandbericht des Drits zu befährligen, Einer ausbruckfigen Beitellung dieber

Berfonen zu Sulfsbolmetidern bebarf es nicht.

Den bestichneten Unmärtern kann von dem Aga ob, an welchen lie nuch dem Beischen der Dolmetischernitung den Auflissehörden aur weiteren Ausbildung überwiesen find, die autherer etatsmäßigen Anstellung oder fländigen bitartischen Beschäftigung im Biteraubientie etne fortlaufende wonatliche Benunceration von 70 bis 90 Bard aus dem Dolmetischer ernuncerationsfonds widerunstich benüligt werden. Diele Remunceration fommt jedoch mit dem Bloaufe won der Jahren nach beflanderene Odmetischerprüfung im Beggiall, wenn der Amwärter bis zu diesem Zeitpunfte weder die Gerichtsföreitersprüfung noch die Kuftung zum Gerfächsföreiterschaftliche beflanden hat. Ein ist eine frener für die Zeit im Beggiall weit beflanden hat. Die ist frener für die Zeit im Beggial beflanden hat. Die ist frener für die Zeit im Beggial weit beflanden hat. Die ist frener für die Zeit im Beggial weit gegische die den die Beggial von die Buftung zum Gerchfestöreiterschaftliche Salifsarbeiter gegen Diäten oder als Kassenfiere beschäftlich mirk

Im Uebrigen finden auf die bezeichnete Remuneration die Vorschriften unter Nr. 40 der Etatsinstruktion vom 3. März 1885 (I.M.-Al. S. 98) entsprechende Anwendung.

§. 18. Sülfsbolmetscher, welche nicht bie im §. 17 bezeichnete Remuneration beziehen, erhalten für ihre Thätigkeit im Dolmetscherbeine eine von dem Präsibenten bes Oberlandesgerichts zu bestimmenbe Bergütung.

8, 19. Die Dolmetider und Sulfsholmetider find als

folche im Allgemeinen gu beeibigen.

Der Sid ist dahin zu leisten, als sie die ihnen anverstrauten Uebertragungen aus der — polnischen, lithauiliden zc. — Sprache und in diese Sprache treu und gewissenhaft aussisten werben.

g. 20. Perionen, welche bie Befähigung jum Dole neifigerant biruf Mlegung einer Arfiling nach Meghade ber bestehenben Borichristen bereits erworben haben, sind von der Meghang der in der gegenwärtigen Dolmeisseherordnung vorgeschiebenen Partigung bereit.

Der Beitraum, mahrend beffen ber Anmarter gur Mus-

bildung für des Umt eines Dolmeisigere nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften bei den Gerichten besichtigt worden fit, kann auf den Vorbereitungsbient, welcher der Dolmeisiger prüfung nach der Beftimmung des §. 2 vorangehen muß, zur Anrechung gebracht werben,

Des in §. 16 bezeichneten Zeugnisse bes Gerichtsvorstandes bedarf es hinschlich berjenigen Personen nicht, welche bereits vor Gestung bieser Dolmetscherordnung von der Anskellungsbehörde mit der einstweisigen Bahrnesmung ber

Dolmetichergeschäfte beauftragt gemefen finb.

§. 21. Die Borichriften bes §. 2 finden auf Anwärter, welche nach Maßgade ber bestehenden Borichristen Gereits zur Dosmetiderpreifung zugelassen oder zu bieser Kriting bem Präfisenten bes Oberlandesgerichts mit der Beiseinigung der gentigenden Borbereitung vräseinter sind, eine Amembung. Die Kritiung solcher Anwärter fann durch die nach Maßgade der bestehenden Vorschriften gebildeten Prüfungsfommitssionen erfolgen.

- s. 22. Die Borffriften bes §. 17 sinden auch auf die bei den Justiglehörden um Unsehlung beschäftigten Anwarter, welche die Prüfung als Dolmetscher der politischen, litthausischen oder böhmischmaktrichen Sprache und Mahgach der seitster geftenden Vorschüften bestanden haben, Ammendung.
- §. 23. Die Borschriften bieser Dolmetiderordnung finden nur in benjenigen Bezirken Anwendung, sür welche im Etat besondere Fonds zu Gehaltszulagen oder Nemunerationen von Dolmetickern ausgeworfen sind.

Die Bestignis ber Gerichte, in einzelnen Fällen Perjonen, welche weber als Dolmetscher angestellt, noch mit ber einstwelligen Bahrnehmung ber Dolmetschergefchäfte beauftragt sind, als Dolmetscher zuguschen, bleibt von ben Bestimmungen biefer Dolmetscherorbung unberührt.

§. 24. Die Bestimmungen biefer Dolmetscherorbnung treten sofort in Kraft.

Berlin, ben 24. April 1886.

Der Justigminister. Friedberg,